

RS Vwgh 2003/4/29 97/14/0039

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.2003

Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

- B-VG Art130 Abs2;
- FinStrG §23;
- VwGG §41 Abs1;
- VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/15/0232 E 17. August 1994 RS 1 (hier ohne den zweiten Satz)

Stammrechtssatz

Die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Rahmens ist eine Ermessensentscheidung, die vom VwGH nur dahin überprüfbar ist, ob die Behörde vom Ermessen iSd Gesetzes Gebrauch gemacht hat. Es sind auch erst während des Berufungsverfahrens eingetretene, für die Strafbemessung maßgebende Umstände zu berücksichtigen.

Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH

Ermessensentscheidungen Ermessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1997140039.X03

Im RIS seit

13.06.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>